



Zeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung
Urbanes Gebiet § 6a BauNVO
Maß der baulichen Nutzung
Zahl der Vollgeschosse
III offene Bauweise § 23 BauNVO
H Hausgruppe
GH Gebäudehöhe

- Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen
Baugrenze
Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen
St Stellplatz
TG Tiefgarage

- Flächen zur Vorkehrung und zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen
Lärmschutzwand
Verkehrsflächen
Gelweg
Straßenverkehrsflächen
Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen
Elektrizität

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
zu pflanzender Baum
Pflanzbot

- Flächen mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht
Leitungsrecht zugunsten des Gruppenklärwerks
Leitungsrecht zugunsten der Spartenträger
Fahrtrecht zugunsten der Anlieger
Gerecht zugunsten der Allgemeinheit

- Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Hofffläche: s. Festsetzung 1.8 und 1.9
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

- EFH Erdgeschossfußbodenhöhe
FD Flachdach

Textteil zum Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Südlich der Zementstraße“ – 1. Änderung

Gemarkung Kirchheim
Planbereich Nr. 12.10/1
Es gelten:
BauGB i. d. Fassung vom 03.11.2017 (BGBI. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBI. I. S. 2939)
LBO i. d. Fassung des Gesetzes vom 05.03.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
BauNVO i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I. S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I. S. 1802)
PlanV vom 16.12.1994 (BGBI. I. S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I. S. 1802)

In Ergänzung der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes wird Folgendes festgesetzt:
I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB + BauNVO
1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 6a BauNVO § 1 Abs. 5+6 BauNVO
Urbanes Gebiet MU
Im MU sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 6a Abs. 3 BauNVO gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO unzulässig.

1.2 Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB + § 12 BauNVO
Garagen (auch Tiefgaragen), überdeckte und offene Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und an den dafür festgesetzten Stellen zulässig.
Tiefgaragen sind mit einer Erdüberdeckung von mindestens 0,60 m auszuführen. Tiefgaragenaufgänge können auch in der nicht überbaubaren Fläche liegen.

1.3 Nebenanlagen § 14 Abs. 1 BauNVO
In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen als Gebäude bis zu einer Größe von max. 20 m² umbauten Raumes je zugeordneter Gebäudeeinheit zulässig.
Kleinere Nebenanlagen (z.B. Müll- und Fahrradboxen) sind zulässig, wenn deren Abstand zu den Flächen mit Gehrecht belegten Flächen mind. 0,2 m beträgt.
gr = Gerecht zugunsten der Allgemeinheit
fr1 = Fahrtrecht zugunsten der Anlieger
fr2 = Fahrtrecht zugunsten der Allgemeinheit für Radfahrer
lr1 = Leitungsrecht zugunsten des Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar
lr2 = Leitungsrecht zugunsten der Stadt/Stadtwerke und der Leitungsträger

1.4 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche sind hochabsorbierende Lärmschutzwände von mindestens 3 m Höhe und Straßenniveau der § 297 vorzusehen. Die Lärmschutzwände sind nach den Vorgaben der „Zusätzliche Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen, ZTV-Law 06, Ausgabe 2005“ auszuführen.
Bei der Ausführung ist der GWK-Sammler zu beachten und entsprechend die Planung und Ausführung abzustimmen.

An den Fassaden zur B 297 (Ausnahme südliches der drei Baufelder) sind luftungstechnisch notwendige Fenster von Wohnräumen nur zulässig, wenn spezielle bauliche Maßnahmen wie vorgelagerte Lagen bzw. Wintergärten vorgesehen werden, die ausreichend belüftet sind und mit denen erreicht wird, dass vor dem geöffneten Fenster des Aufenthaltsraums Beurteilungspegel von weniger als 50 dB(A) nachts vorliegen. Sofern nachgewiesen wird, dass Verkehrslärm eingehalten wird, ist ein unten unter Stockwerken oder aufgrund vorgelagerter Gebäude, kann auf diese Festsetzung verzichtet werden.

In den in dem Beiplan gekennzeichneten Bereichen (gestrichelt der roten Linie) sind keine luftungstechnisch notwendigen Fenster von Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau“ Ausgabe Juli 2016 (Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer, Wohnküchen bzw. Büro- und Unterrichtsraum) zulässig.
In den in dem Beiplan gekennzeichneten Bereichen (gestrichelt der blauen Linie) sind bei der Errichtung und der Änderung von Gebäuden die erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile von schutzbedürftigen Außenbauteilen nach dem in dem Beiplan bezeichneten Außenlärmpegeln der DIN 4109-2 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Räumliche Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“ Ausgabe Juli 2016, Abschnitt 4.4.5 auszubilden.

Der Nachweis der erforderlichen Schalldämmmaße hat im Baugenehmigungsverfahren bzw. Kenntnisgabeverfahren nach dem in der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ Ausgabe Juli 2016, I. V. m. E. DIN 4109-1(A1) vom Januar 2017 vorgeschriebenen Verfahren in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße zu erfolgen.
Von den in dem Beiplan dargestellten Außenlärmpegeln kann abgewichen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren bzw. Kenntnisgabeverfahren der Nachweis erbracht wird, dass ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel vorliegt als in dem Beiplan dokumentierten Situation unter Berücksichtigung der freien Schallausbreitung. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-1 reduziert werden.
Grundlage für die Dimensionierung der Schalldämm-Maße der Außenbauteile bildet die Schallimmissionsprognose der kurz- und Fischer GmbH vom 29.07.2020.
Innerhalb des in dem Beiplan gekennzeichneten Bereichs (gestrichelt der blauen Linie) ist für die Schlaf- und Kinderzimmer durch ein entsprechendes Lüftungskonzept ein ausreichender Mindestluftwechsel sicher zu stellen. Entweder kann die Belüftung über eine schallabgewandte Fassade erfolgen, an der die Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten sind, oder ein ausreichender Luftwechsel ist auch bei geschlossener Fensterscheibe durch technische Ba- und Entlüftungssysteme sichergestellt.

Von dieser Festsetzung kann abgesehen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren bzw. Kenntnisgabeverfahren der Nachweis erbracht wird, dass unter Berücksichtigung der konkreten Planung die Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten werden.

Textteil zum Beiplan Schallimmissionsprognose



1.6 Höheanlage der baulichen Anlagen § 9 Abs. 3 BauGB
Bauvorschriften
„Südlich der Zementstraße“
„Örtliche Bauvorschriften“
Höheanlage der baulichen Anlagen
Höheanlage der baulichen Anlagen
Höheanlage der baulichen Anlagen

1.7 Höhen baulicher Anlagen § 18 BauNVO
Gebäudehöhe (GH) im Sinne dieser Festsetzung ist das Maß zwischen der festgesetzten EFH und dem obersten Wandabschluss bei Flachdächern (Oberkante Attika).
Maximal zulässige Gebäudehöhen (GH) siehe Einsschrieb im Plan.

1.8 Pflanzbot, Pflanzbindung § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB
An den im Bebauungsplan schematisch eingetragenen Einzelbaumstandorten sind standortgerechte Hochstämme (Laubbäume) zu pflanzen.
Die im Plan gekennzeichneten Flächen sind als Grünflächen anzulegen und mit einheimischen Bäumen, Heister und Hecken zu bepflanzen.

1.9 Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
In den im Lageplanplan gekennzeichneten Hofflächen können die nach Landesbauordnung notwendigen Spielplätze angeordnet werden.

1.10 Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Um eine Störung von Fledermausarten durch Licht möglichst auszuschließen, sind im Bereich des Schutz nachaktiver Tiere wie etwa Vögel und Schmetterlingen zu Gute kommt, sollten UV-freie, insektenfreundliche Beleuchtungsgeräte wie LED-Beleuchtung (z.B. warmweiße LEDs, keine Abstrahlung über den Horizont, geschlossene Beleuchtungskörper) verwendet werden.

1.11 Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte baulich und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB
Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik (Solarfestsetzung).
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die für diesen Zweck nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, zu mindestens 50 % mit Solaranlagen (Solarinstallationsfläche) auszustatten (Solarinstallationsfläche).

2.1 Gestaltung der Dächer § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO
Die Flachdächer der Hauptgebäude, die Dachflächen von Garagen, überdeckten Stellplätzen und die Dachflächen von Nebenanlagen mit einer Grundfläche größer 7,5 m² sind – mit Ausnahme der als Dachterrassen genutzten Bereiche – mindestens extensiv zu begrünen.
Die Dicke der Vegetationsschicht der Flachdächer der Hauptgebäude muss dabei mindestens 0,10 m betragen.
Bei der Aufstellung von Energieerzeugungsanlagen auf Flachdächern ist ein seitlicher Abstand von mindestens 0,80 m zwischen der aufliegenden Außenwand und der Energieerzeugungsanlage einzuhalten. Deren Höhe ist auf ein Maß von maximal 0,80 m über der Oberkante Attika beschränkt.
Anlagen zur Energieerzeugung/Solarenergiegenutz sind aus blendfreien Materialien herzustellen.

2.2 Äußere Gestaltung, Gestaltung der baulichen Anlagen § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO
Offene Stellplätze sind in dauerhaft wasserundurchlässigem Material herzustellen.
Das auf den Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser ist dezentral über Versickerung zu beseitigen. Ein direkter Anschluss des Niederschlagswassers an den Kanal ist nicht gestattet.
Für die Stellplatzflächen, die mit offenporigem Material ausgefüllt werden, muss durch Auflagen sichergestellt werden, dass kein Oberflächenwasser der Straßen- und Hofflächen zufließen kann.
Rotierende und lichtreflektierende Werbeanlagen sowie Werbeanlagen mit wechselndem Licht und in Form von Kastenkörpern sind nicht zulässig.
Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur auf den Gebäudeflächen zulässig.
Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses sind unzulässig.
Aufgeständerte und auf dem Dach angebrachte Werbeanlagen sind nicht zulässig.
Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt und genutzt werden, als unversiegelte Vegetationsflächen gartnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
Kies-, Schotter- und sonstige vergleichbare Materialschichtungen sind für die Gestaltung ihrer Oberflächen unzulässig. Wasserreichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig.

2.3 Werbeanlagen § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO
2.4 Anforderungen an die Gestaltung der bebauten Flächen § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

2.5 Anlagen zum Sammeln, Verwenden und Versickern von Niederschlagswasser § 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO
Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist soweit möglich oberflächlich über eine mindestens 30 cm mächtige durchwurzelbare Bodenschicht zu versickern. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, kann einer Einleitung des Niederschlagswassers in die Mischkanalisation zugestimmt werden. Hierbei wird eine Rückhaltung (30 l je m² versickerter Fläche) und gelassene Einleitung (Drosselabfluss 10 l/s je Einzugsbereich) in die öffentliche Kanalisation empfohlen, zum Beispiel in Form einer Retentionszisterne, offene Mulden oder Dachbegrünung mit entsprechender Wasseraufnahmekapazität. Das unbelastete Niederschlagswasser kann auf dem Grundstück genehmigt bzw. (Regentonnen, Teich, Zisterne).

III. Hinweise

- 3.1 Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden alle bestehenden Bebauungspläne innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs aufgehoben.
3.2 Die Baumschutzsatzung der Stadt Kirchheim unter Teck ist zu beachten.
3.3 Auf die Verbotstatbestände der §§ 44 BNatSchG hinsichtlich des Artenschutzes wird hingewiesen. Der Abriss der bestehenden Gebäude und Eingriffe in vorhandene Gehölz- oder Vegetationsbestände sind außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermause und außerhalb der Brutzeit der Vögel in einem Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.
3.4 Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eingetragenen Flurstücksgrenzen und –nummern stimmen mit den Festsetzungen des Liegenschaftskatasters überein.
3.5 Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist Richtlinie. Den genauen Ausmaß regelt der Ausbauplan.
3.6 Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Unterjuras, die von holozänem Auenholz bzw. Hangschutt jeweils unbekannter Mächtigkeit überlagert werden.
3.7 Bei Baumaßnahmen oder Umnutzungen im Bereich des Altstandorts „Mast, Zementstraße 14-18“, insbesondere im Bereich der ehemaligen Betriebskantine bei der Zementstraße 18, sind vorab Untersuchungen mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz abzustimmen. Sollten sich Anhaltspunkte schädlicher Bodenveränderungen ergeben, ist das Landratsamt Esslingen, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu informieren.
3.8 Bei Baumaßnahmen, die tiefer reichen als bisherige Gründungen, wird eine Baugrunderkundung Sofern durch Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen wird, ist ein Wasserechtsverfahren durchzuführen.

LANDKREIS ESSLINGEN
STADT KIRCHHEIM UNTER TECK

Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB „Südlich der Zementstraße“ – 1. Änderung

GEMARKUNG: KIRCHHEIM PLANBEREICH NR. 12.10/1
Gefertigt: Abteilung Städtebau und Baurecht Kirchheim unter Teck, den 14.10.2019/ 12.12.2019/ 31.09.2020/ 16.03.2021/ 19.08.2021

VERFAHRENSVERMERKE
Aufstellungsbeschluss und Zustimmung Vorentwurf am 11.12.2019
Bekanntmachung der Aufstellung § 2 Abs. 1 BauGB am 20.12.2019
Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB von 07.01.2020 bis 14.02.2020
Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 1 BauGB von 07.01.2020 bis 14.02.2020
Dem Entwurf hat der Gemeinderat zugestimmt am 06.10.2021
Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB von 25.10.2021 bis 26.11.2021
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB am am
in Kraft getreten am am

AUSFERTIGUNGSVERMERK
Die Übereinstimmung dieses Bebauungsplans – zeichnerischer und schriftlicher Teil – mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Bebauungsplan wird bestätigt.
Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.
Kirchheim unter Teck, den

Oberbürgermeister